

Zu § 2 Abs. 3 der Verordnung

§ 2

(1) Als Berechnungsgrundlage für die monatlichen und quartalsweisen Zuführungen zum Direktorfonds gemäß § 4 Absätze 1 und 2 der Verordnung ist die für den jeweiligen Zeitabschnitt geplante Bruttolohn- und -gehaltssumme zugrunde zu legen.

(2) Als Berechnungsgrundlage dient die im Arbeitskräfteplan für das industrielle und nichtindustrielle Personal geplante Lohnsumme in der Aufgliederung auf die nachstehend genannten Kontengruppen:

- 34 — Grundlohn —,
- 35 — Hilfslohn —,
- 36 — Zuschläge —,
ohne Konto 3619 — produktionsabhängige
Prämien —,
- 37 — i Zusatzlohn —,
ohne Konto 3702 — Krankengeldzuschüsse —,
ohne Konto 3703 — produktionsunabhängige
Prämien —.

Von dieser Summe sind die im Lohnfonds geplanten Löhne für Investitions-Aufbauleitungen und die von den Registrierorganen gesperrten Lohnfondsteile in Abzug zu bringen.

Betriebe, die nach der Einundzwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 29. November 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Einheitskotenrahmen und Buchungsanweisungen — (GBl. S. 1120) abrechnen, wenden die jeweils entsprechenden Konten ihres Fachkotenrahmens an.

Zu § 3 Absätze 1, 2 und 5 der Verordnung

§ 3

(1) Für die Beurteilung der Erfüllung des Planes der Warenproduktion ist der vom Betrieb in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben aufgestellte Plan der aus der beauftragten Bruttoproduktion entwickelten Warenproduktion zu geplanten Werksabgabepreisen einschließlich der geplanten Bestandsänderungen der unvollendeten Produktion zu Produktionskosten zugrunde zu legen.

Der Plan der Warenproduktion gilt als erfüllt, wenn die dem Betrieb im Plan der staatlichen Aufgaben übergebenen volkswirtschaftlich wichtigsten Erzeugnisse einschließlich des Teiles für die Produktion von Massenbedarfsgütern und der Plan der Warenproduktion insgesamt wertmäßig erfüllt sind. Die volkswirtschaftlich wichtigsten Erzeugnisse sind den Betrieben durch die übergeordneten Verwaltungsorgane bekanntzugeben. Der Plan der Warenproduktion gilt nur dann als erfüllt, wenn gleichzeitig die gemäß Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Durchführung von Exportaufträgen — Exportordnung — (GBl. S. 1312) erteilten Aufträge vertragsgerecht erfüllt wurden.

(2) Für die Beurteilung der Erfüllung des Planes zur Senkung der Selbstkosten ist die dem Betrieb übergebene staatliche Aufgabe für die Selbstkostensenkung der vergleichbaren beauftragten und nichtbeauftragten Warenproduktion in Prozenten zugrunde zu legen.

Der Plan zur Senkung der Selbstkosten gilt als erfüllt, wenn bei Erfüllung und Übererfüllung des Planes der Warenproduktion die staatliche Aufgabe für die Selbstkostensenkung in Prozenten erreicht worden ist

(3) Für die Beurteilung der Erfüllung des Gewinnplanes ist das vom Betrieb in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben geplante Betriebsergebnis

(Gesamtergebnis) zugrunde zu legen. Das geplante Betriebsergebnis gilt als erfüllt, wenn bei Erfüllung und Übererfüllung des Planes der beauftragten und nichtbeauftragten Warenproduktion das geplante Betriebsergebnis (Gesamtgewinn) erreicht oder überschritten bzw. der geplante Verlust eingehalten oder unterschritten wurde. Eine Berichtigung des geplanten Ergebnisses aus Absatz (A) entsprechend der Übererfüllung des geplanten Umsatzes erfolgt nur bei denjenigen Verlustbetrieben, die aus dem Staatshaushalt zu zahlende Stützungen je Erzeugnis abrechnen.

(4) Bei der Beurteilung der Erfüllung des Planes der Senkung der Selbstkosten und des Gewinnplanes sind Abweichungen, die sich aus der Änderung gesetzlicher Bestimmungen im Laufe des Planjahres ergeben und die die geplante Selbstkostensenkung und das geplante Ergebnis beeinflussen, durch Hinzurechnung bzw. Abzug zu berücksichtigen. Durch die Registrierorgane beauftragte Sperrbeträge an Verwaltungskosten (Lohnfondsteile, sächliche Kosten) sind dem geplanten Gewinn zuzurechnen bzw. vom geplanten Verlust abzusetzen.

(5) Werden die dem Betrieb übergebenen staatlichen Aufgaben auf Anordnung des übergeordneten Verwaltungsorgans geändert, ist dem Betrieb gleichzeitig mitzuteilen, ob vom Zeitpunkt der Planänderung der entsprechend der Anweisung vom 4. Dezember 1951 über die Verbindlichkeit der Volkswirtschaftspläne und der daraus abgeleiteten Pläne (GBl. S. 1120) geänderte Plan oder der ursprüngliche Plan der Abrechnung zugrunde zu legen ist

Zu § 4 Abs. 1 der Verordnung

§ 4

Die Umrechnung der nach § 2 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung ermittelten Berechnungsgrundlage entsprechend dem Stand der Übererfüllung der Warenproduktion und die sich daraus ergebende Berichtigung der Zuführungen ist nur am Jahresende bei der letzten Zuführung vorzunehmen. Für die Umrechnung ist die gesamte nach § 2 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung ermittelte Lohnsumme zugrunde zu legen. Die Zuführungen im Laufe des Planjahres erfolgen auf der Grundlage der nach § 2 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung für den jeweiligen Zeitabschnitt geplanten Lohnsumme.

§ 5

Selbständige Lehrkombinate sowie Ausbildungsstätten in Betrieben mit einem durchschnittlichen Anteil von mehr als 10 %/o Lehrlingen an der Gesamtbelegschaft bilden den Direktorfonds für die Ausbildungsstätte grundsätzlich in Höhe von 4 %/o der geplanten Lohnsumme der Ausbildungsstätte (Lehrlingsentgelt, Löhne des Ausbildungspersonals).

Bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 3 der Verordnung können weitere 1/10 %/a der geplanten Lohnsumme der Ausbildungsstätte dem Direktorfonds zugeführt werden.

Zu § 4 Abs. 3 der Verordnung

§ 6

Der § 4 Abs. 3 der Verordnung findet für Montageabteilungen bzw. sonstige Produktionsabteilungen in Projektierungs- und Konstruktionsbüros keine Anwendung.